

Der Schleißheimer Narrenrat

Faschings- und Unterhaltungsverein

Die Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen: DER SCHLEIßHEIMER NARREN RAT
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberschleißheim (Landkreis München)
3. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell unabhängig und neutral.
4. Die Kurzbezeichnung lautet: SNR
5. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und erhält damit die Bezeichnung e.V.
6. Der Schleißheimer Narrenrat will auf gemeinnütziger Grundlage für seine Mitglieder und Vereinigungen sowie für die Öffentlichkeit innerhalb und außerhalb der Faschingssaison Zusammenkünfte und Veranstaltungen ausrichten und durchführen.
7. Der Verein soll dem Zweck entsprechend mit der Gemeinde Oberschleißheim zusammenarbeiten, sie bei öffentlichen Veranstaltungen unterstützen, um so das bodenständige Brauchtum zu erhalten.
8. Zur Erreichung dieses Zwecks will der Verein alljährlich ein Kurfürstenpaar mit Begleitung stellen, welches in der närrischen Zeit die Gemeinde Oberschleißheim würdig vertritt.
9. Der Verein wird, dem Europagedanken entsprechend, Kontakte mit Vereinigungen gleicher Art im europäischen Ausland aufnehmen.
10. Der Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet aktive und passive Mitglieder. Passive Mitglieder gelten als „Fördernde Mitglieder“.
Mitglieder können werden:
 - a) Natürliche Personen, sowie sie das 18. Lebensjahr überschritten haben.
 - b) Firmen, Vereinigungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen privaten Rechts.

2. Die Aufnahme erfolgt nach Stellen eines schriftlichen Antrags. Das Antragsformular wird vom Verein verfasst. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeformular erkennt der Antragsteller die Satzung an.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Das Präsidium erteilt über die Aufnahme oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid.
5. Bei der Ablehnung sind die Angaben von Gründen nicht erforderlich.
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
7. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein. Sie besuchen die Veranstaltungen des Vereins nach eigenem Ermessen.
8. Die Senatoren werden vom Präsidium ernannt.

Beendigung der Mitgliedschaft:

9. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Ableben
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluß
10. Der Austritt muß schriftlich drei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Austritt wird mit Ende des Geschäftsjahr wirksam. Der fällige Jahresbeitrag und die sonstigen noch anstehenden Verpflichtungen müssen ausgeglichen sein.
11. Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß des Präsidiums in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhören des Beschuldigten. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluß kann binnen 4 Wochen nach Zustellung zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Hier entscheidet dann die Mitgliederversammlung durch geheime Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Ausschluß genehmigt. Den ausgeschlossenen Mitglied stehen keinerlei Rechte am Vereinsvermögen zu. Eventuelles in seinen Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 3 Mitgliederrechte, Mitgliederpflichten

1. Jeder Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung
2. Dieses Recht erlischt, wenn ein oder mehrere Jahresbeiträge nicht entrichtet worden sind.
3. Vertreter juristischer Personen, Vereinigungen und Firmen bedürfen einer schriftlichen Vollmacht des berufenen gesetzlichen Vertreters.
4. Dem Mitglied stehen die vom Präsidium, beschlossenen bzw. in der Geschäftsordnung verankerten Vergünstigungen zu.
5. Die Mitglieder sind zur jährlichen Beitragsleistung verpflichtet, deren Höhe auf der Jahreshauptversammlung beschlossen wird.
6. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Präsidium festgesetzt.
7. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Mai eines jeden Jahres, für neu eingetretene Mitglieder innerhalb eines Monats nach Aufnahmebestätigung, zu entrichten.
8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden.

§ 4 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Elferrat
- d) die Senatoren

§ 5 Das Präsidium (Vorstand)

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium.
Es besteht aus:
 - a) 1. Präsident
 - b) 2. Präsident (Vizepräsident)
Sie bilden das geschäftsführende Präsidium.
 - c) 3. Präsident
 - d) Schatzmeister
 - e) Schriftführer
Zusammen mit a) und b) bilden sie das Gesamtpräsidium
2. Das Präsidium wird auf die Dauer von **2 Jahren** gewählt. Es hat sich alljährlich auf der Jahreshauptversammlung der Vertrauensfrage zu stellen.
3. Das Präsidium leitet den Verein.

4. Der 1. Präsident (a) und der 2. Präsident (b) sind einzelvertretungs-berechtigt.
5. Der 1. Präsident (a) wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt oder das Finanzamt für Körperschaften zur Erlangung der *Gemeinnützigkeit* für erforderlich hält.
6. Der 1. Präsident vertritt den Verein nach innen und nach außen, in seinem Verhinderungsfall der 2. Präsident und bei dessen Verhinderung der Schatzmeister.
Im obliegt die *Geschäftsleitung* und die *Überwachung des Vereinsvermögens*. Ausgaben über EUR 125,- bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Der 1. Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstands, er beruft den Vorstand ein so oft die Lage der *Geschäfte* dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
7. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sowie der Hauptversammlung ein Protokoll aufzunehmen und insbesondere die Beschlüsse festzuhalten. Die Protokolle sind vom Schriftführer der nächsten Präsidiumssitzung zur *Genehmigung* vorzulegen.
8. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen, übernimmt die *Geschäfte des Kassenwesens* und hat über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen. Er hat insbesondere für den zeitgerechten Eingang der Mitgliederbeiträge und die fristgerechte Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins zu sorgen und bei Beitragsrückständen dem Präsidium Mitteilung zu machen.
Er ist verpflichtet, in der Hauptversammlung und außerdem auf Verlangen jederzeit dem Präsidium und den, durch die Jahreshauptversammlung bestimmten 2 Revisoren, *Rechenschaft* abzulegen.
Acht Tage vor der Jahreshauptversammlung hat er dem Präsidium die Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das vergangene *Geschäftsjahr* vorzulegen. Die Jahresrechnung ist vom Schatzmeister, vom 1. Präsidenten und von 2 Revisoren zu unterzeichnen.
9. Sämtliche Ämter im Präsidium und in den Gremien sind ehrenamtlich.

§ 6 Elferrat

1. Der Elferrat besteht aus 11 Mitgliedern, die auf Beschluß des Präsidiums ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
Die Amtszeit fällt mit der des Präsidiums zusammen.

2. Auf der konstituierenden 1. Sitzung des Elferrats wählt dieser aus seiner Mitte einen Präsidenten des Elferrates.
3. Die Ernennung zum Elferrat wird mit einer Urkunde des Präsidiums bestätigt. Die Verleihung dieser Urkunde nimmt der 1. Präsident vor.
4. Die Aufgaben des Elferrates ist es, alle beschlossenen Veranstaltungen auszurichten und durchzuführen sowie das Präsidium bei seiner Arbeit zu unterstützen.
5. Der Elferrat bestimmt seinen eigenen Schriftführer, wirkt seinen Schriftverkehr ab, hat jedoch dem Präsidium von allen Vorfällen einen Abdruck der Schreiben zuzuleiten.
Der Elferrat bringt Anträge zur Sache in das Präsidium.
6. Scheidet ein Elferratmitglied vorzeitig aus, so ist das Präsidium berechtigt, ein anderes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zum Elferrat zu benennen.
7. Das Präsidium ist berechtigt, die Zusammensetzung des Elferrates jährlich zu überprüfen und ggf. zu ändern.
Ein Elferratsmitglied kann nur dann seines Amtes enthoben werden, wenn auf begründeten Antrag des Präsidiums die Mitgliederversammlung zustimmt.

§ 7 Die Senatoren

1. Der Vorschlag zum Senator erfolgt vom Elferrat an das Präsidium.
2. Das Präsidium ernennt die Senatoren.
3. Senatoren sind Mitglieder, die den Verein spürbar unterstützt haben und bestrebt sind, dem Verein weitere Unterstützung angedeihen zu lassen. Die Senatoren stellen für den Verein Verbindungen her, von denen er profitiert.
4. Die Senatorenwürde wird mit Urkunde und Senatorenorden bestätigt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muß vom Präsidium innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres einberufen werden.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist 14 Tage vor Abhaltung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidium einzuberufen (Datum des Poststempels).
5. Im Allgemeinen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, wenn in der Satzung nicht anderes verfügt ist.
6. Zur Änderung der Satzung ist die Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen erforderlich.
7. Zur Änderung des Zwecks ist die Stimme aller eingetragenen Mitglieder erforderlich.
8. Ergibt sich bei der Abstimmung Stimmgleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.
9. Die bei der Mitgliederversammlung aufgenommene Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und von der Mitgliederversammlung des darauffolgenden Jahres zu genehmigen.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidium, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, einberufen werden.
11. Das Präsidium muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 aller eingeschriebenen Mitglieder es schriftlich, unter Angabe der Gründe verlangt.
12. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist 8 Tage vor Abhaltung schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe, mit einer Tagesordnung einzuberufen.
13. Anträge der Mitglieder müssen 8 Tage vor der ordentlichen und 4 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung eingegangen sein (Datum des Poststempels).
14. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Präsidenten oder einem Beauftragten. Die Mitgliederversammlung kann auch einen Versammlungsleiter vorschlagen.

§ 9 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Schleißheimer Narrenrates beginnt am: 1. April und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

§ 10 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist München.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins und die damit verbundene Verwendung des Vereinsvermögens, kann durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, die den einzigen Tagesordnungspunkt der Vereinsauflösung zum Thema hat.
2. Es müssen 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sein und $\frac{3}{4}$ der Anwesenden für eine Vereinsauflösung stimmen.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so muß eine zweite Mitgliederversammlung mit dem gleichen Thema einberufen werden, die dann ungeachtet der Zahl der Erschienenen, beschlußfähig ist.
Hierbei genügt eine einfache Stimmenmehrheit.
4. Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verpflichtungen an die Gemeinde Oberschleißheim, mit der Auflage, es für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Oberschleißheim, den

1. Präsident

2. Präsident

3. Präsident

Schatzmeister

Schriftführer

Präsident des Elferrats

Vertreter der Senatoren